

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das im Jahr 2015 verabschiedete Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) gewährt Beschäftigten einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlte Freistellung von bis zu fünf Arbeitstagen pro Jahr zur Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen. Diese Regelung stellt einen unnötigen und unverhältnismäßigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar, belastet kleine und mittlere Unternehmen organisatorisch und finanziell und öffnet der politischen Vereinnahmung Tür und Tor.

Für Thüringer Unternehmen mit mindestens fünf Beschäftigten, in denen für Arbeitnehmer grundsätzlich ein Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht, führt das Gesetz zu einem klaren Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen in Ländern ohne ein solches oder ein ähnliches Bildungsfreistellungsgesetz, wie etwa Bayern oder Sachsen. Neben der Pflicht zur Lohnfortzahlung gemäß § 7 Abs. 1 ThürBfG entstehen durch die Abwesenheit von Beschäftigten auch weitere Kosten durch Produktionsausfälle, Mehraufwand zur Kompensation oder notwendige Umstrukturierungen im Betriebsablauf. Diese Belastungen treffen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen hart, die oft nicht über entsprechende personelle Reserven verfügen.

Das Verfahren zur Regelung des Freistellungsanspruchs verschärft diesen Effekt zusätzlich: Der Anspruch muss lediglich acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn geltend gemacht werden (§ 6 Abs. 1 ThürBfG), und eine Genehmigungsfiktion tritt ein, wenn der Arbeitgeber seine Ablehnung nicht fristgerecht innerhalb von vier Wochen schriftlich begründet zur Kenntnis gibt (§ 6 Abs. 4 Satz 3 ThürBfG). Die Voraussetzungen für eine zulässige Ablehnung der Freistellung (§ 6 Abs. 2 ThürBfG) sind eng gefasst und betriebspraktisch kaum tragfähig. Eine bereits erteilte Zustimmung kann nur unter engen Voraussetzungen widerrufen werden – etwa bei unvorhersehbarem Personalausfall (§ 6 Abs. 7 ThürBfG) – und verpflichtet das Unternehmen gegebenenfalls zum Schadensersatz. In der Summe führt dies zu einer Situation, in der Arbeitgeber faktisch einseitig Ausfallrisiken tragen – ohne im konkreten Fall Einfluss auf Inhalte, Nutzen oder Auswahl der Bildungsveranstaltung nehmen zu können.

Die praktische Umsetzung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes zeigt weitere erhebliche Fehlentwicklungen: Die überwältigende Mehrheit der anerkannten Bildungsmaßnahmen wird von politisch eindeutig verortbaren Anbietern getragen. Von den zehn Trägern mit den meis-

ten anerkannten Bildungsveranstaltungen sind mindestens sieben dem gewerkschaftlichen oder gewerkschaftsnahen Spektrum zuzuordnen. Deren Bildungsangebot wird infolge des Bildungsfreistellungsgesetzes auf Kosten der Arbeitgeber getragen, was eine staatliche Einmischung in das Gegenspielerverhältnis zwischen den Tarifparteien darstellt. Aufgrund des Überhangs gewerkschaftlicher Angebote gegenüber anerkannten Angeboten der Arbeitgeberverbände kann dies als Eingriff in die Tarifautonomie und Verzerrung des Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Gleichgewichts begriffen werden.

Viele Veranstaltungen weisen eine einseitige gesellschafts- oder gewerkschaftspolitische Ausrichtung auf und haben mit betrieblicher Qualifikation oder beruflicher Weiterbildung im engeren Sinne nur wenig zu tun. Anerkannte Veranstaltungen wie „Neue Rechte – alte Konzepte“ (IG Metall), „Politische Mythen und egalitäre Menschenfeindlichkeit“ (IG Metall), „Kapitalismus verstehen und Alternativen zeigen“ (IG Metall), „Kapitalismus in der Krise UND europäischer Rechtspopulismus“ (IG Metall), „Linke Politik konkret – 5 Tage bei der Linksfraktion“ (Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag), „Einwanderungspolitik in Deutschland – Die Förderung der Integration in Gesellschaft als Chance erkennen und nutzen“ (IG Bergbau, Chemie, Energie), „Rassismus, Rechtspopulismus, Rechtsextremismus bekämpfen“ (IG Bergbau, Chemie, Energie), „Storytelling in der Politik – Mit Geschichten Identität und Vertrauen schaffen“ (Friedrich-Ebert-Stiftung), „Farbe bekennen! Gegen Rechtspopulismus und Demokratiefeindlichkeit im Betrieb“ (IG Metall), „Gegen eine Politik der Angst – für mehr Demokratie!“ (IG Metall) und „Politisch aktiv in Sozialen Medien für junge Aktive“ (IG Metall) stehen beispielhaft für politisch einseitige und ideologisch aufgeladene Veranstaltungen. Das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz dient unter dem Deckmantel angeblicher Weiterbildungsförderung und betrieblicher Qualifikation faktisch dazu, Akteure aus dem gewerkschaftsnahen und parteipolitisch linken Vorfeld indirekt auf Kosten der Arbeitgeber zu finanzieren und zu fördern.

Es wurden des Weiteren zahlreiche freizeitorientierte Kurse (zum Beispiel Yoga, Fotografie, Sprachreisen) anerkannt, die kaum als arbeitsweltbezogene Qualifikationsmaßnahmen gelten können. Solche Angebote untergraben den Anspruch des Gesetzes, der beruflichen Weiterbildung zu dienen, entwerten das Instrument gegenüber tatsächlich qualifizierenden Maßnahmen und führen zu einer unnötigen Belastung der Arbeitgeber für Inhalte ohne betrieblichen Nutzen.

Die Bildungsfreistellung hat für die allermeisten Beschäftigten keinen hohen Stellenwert. Die Inanspruchnahmequote liegt mit unter 1,5 Prozent der Anspruchsberechtigten auf einem verschwindend geringen Niveau – bei gleichzeitigem Verwaltungs- und Prüfaufwand auf Seiten des Landes und organisatorischer sowie finanzieller Belastung auf Seiten der Betriebe.

In Zeiten von Fach- und Arbeitskräfteengpässen, überbordender Bürokratie und steigender Belastung des Mittelstands ist es nicht Aufgabe des Landes, ideologisierte Fortbildungsangebote oder zusätzliche Freizeitaktivitäten durch bezahlte Freistellung zu fördern. Die betriebliche Weiterbildung erfolgt längst eigenverantwortlich durch die Unternehmen im Eigeninteresse zur Sicherung qualifizierter Fach- und Arbeitskräfte – zielgerichtet, qualitätsgesichert und praxisnah. Ein landesseitiges Bildungsfreistellungsgesetz ist dazu nicht nur unnötig, sondern kontraproduktiv.

Die im Gesetz vorgeschriebene Evaluation gemäß § 12 Abs. 1 ThürBfG ist bis heute nicht in nachvollziehbarer Weise umgesetzt worden. Weder

liegt ein eigenständiger Evaluationsbericht vor, noch wurde der Landtag konkret über Wirkungen, Nutzen oder Fehlentwicklungen des Gesetzes informiert – ein Zustand, der den Anspruch auf seriöse Gesetzgebung untergräbt und Zweifel an der tatsächlichen Zielerreichung des Gesetzes verstärkt.

Ein Bildungsfreistellungsgesetz oder Vergleichbares gibt es nicht in allen Bundesländern. Dass Länder wie Sachsen und Bayern seit jeher ohne ein Bildungsfreistellungsgesetz auskommen, ohne dass dort betriebliche Weiterbildung oder gesellschaftliche Teilhabe spürbar beeinträchtigt wären, belegt, dass ein solches Gesetz keineswegs notwendig ist.

B. Lösung

Das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz wird ersatzlos aufgehoben. Damit entfällt der gesetzliche Anspruch auf bezahlte Bildungsfreistellung. Die damit verbundenen Verwaltungs-, Prüf- und Berichtspflichten auf Landes- und Betriebsebene entfallen. Zugleich unterbleibt die verdeckte Finanzierung ideologisch geprägter Vorfeldorganisationen aus dem einseitig politisch linken Spektrum sowie von freizeitorientierten Veranstaltungen auf Kosten der Arbeitgeber. Letztere werden stattdessen besser in die Lage versetzt, ihre Mittel gezielt in praxisnahe, betriebsrelevante Fortbildungsmaßnahmen zu investieren.

C. Alternativen

Beibehaltung eines verwaltungstechnisch aufwändigen, für ideologische Vereinnahmung und Missbrauch anfälligen Gesetzes mit geringer Nutzung durch die Beschäftigten auf Kosten der Arbeitgeber und des Mittelstandes

D. Kosten

Mit der Aufhebung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz entfallen Verwaltungsaufwand, Anerkennungsverfahren, Gremienarbeit, Evaluations- und Berichtspflichten. Dieser Minderaufwand für die Landesverwaltung kommt dem Landeshaushalt zugute. Gleichzeitig trägt die Gesetzaufhebung zur Entbürokratisierung in Verwaltung und Betrieben bei. Das führt neben geringeren Verwaltungskosten gegebenenfalls sogar zu einer höheren Produktivität und Wertschöpfung der Thüringer Unternehmen und damit zu höheren Steuereinnahmen für das Land.

Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen;

Artikel 1

Das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz ist ein Beispiel für eine gut klingende, aber praktisch verfehlte Regelung mit erheblichem Missbrauchspotenzial. Anstatt betriebsnahe Qualifikation zu fördern, privilegiert es überwiegend ideologisch gefärbte und freizeitorientierte Veranstaltungen und verschafft einseitig politisch tätigen Akteuren staatlich legitimierte Zugänge zur ideologischen Indoktrination von Beschäftigten und indirekter Finanzierung durch Arbeitgeber.

Die Analyse der anerkannten Bildungsmaßnahmen zeigt eine strukturelle Schlagseite zugunsten gewerkschaftlicher Träger und politisch motivierter Inhalte. Die betriebliche Relevanz vieler Kurse ist nicht gegeben. Gleichzeitig fällt der bürokratische Aufwand für Verwaltung, Anerkennung und Nachweispflichten ins Gewicht – bei einer äußerst geringen Teilnahmequote unter den Beschäftigten.

Eine Evaluation des Gesetzes gemäß § 12 ThürBfG ist bis heute nicht erfolgt, obwohl gesetzlich vorgesehen. Die praktische Umsetzung des Gesetzes legt den Verdacht nahe, dass das Gesetz von Anfang an weniger dem Zweck beruflicher Weiterbildung dient als vielmehr der Stabilisierung linker Strukturen unter dem Deckmantel politischer und betrieblicher Bildung.

Durch die Aufhebung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes wird die strukturelle Benachteiligung Thüringer Unternehmen im Vergleich beispielsweise zu Sachsen und Bayern, wo keine gesetzliche Pflicht zur bezahlten Bildungsfreistellung besteht, abgebaut. Das stärkt die ökonomische Wettbewerbsfähigkeit Thüringens und bietet einen Standortvorteil.

Eine Abschaffung des Gesetzes leistet zugleich einen Beitrag zur dringend notwendigen Entbürokratisierung, indem Anerkennungsverfahren, Berichtspflichten und Gremienarbeit dauerhaft entfallen. Damit wird ein Schritt hin zu mehr Eigenverantwortung, unternehmerischer Freiheit und effizienter Mittelverwendung getan.

Die ersatzlose Streichung des Gesetzes schafft Freiraum für eigenverantwortliche, praxisnahe Qualifizierungsinitiativen aus der Wirtschaft. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden dadurch gestärkt, ihre Ressourcen gezielt in passgenaue, betriebsrelevante Weiterbildungs- und Nachqualifizierungsmaßnahmen zu investieren – ohne ideologische Bevormundung, unnötigen bürokratischen Aufwand und staatliche Einmischung. So kann auch die Fachkräfteentwicklung gezielter und wirksamer gelingen – dort, wo sie tatsächlich gebraucht wird: im Betrieb selbst. Für verantwortungsvolle Qualifizierung braucht es kein Bildungsfreistellungsgesetz, sondern Freiheit zur Gestaltung und Eigenverantwortung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Regelt die Aufhebung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes

Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion:

Muhsal